

Sanela Schwarzfischer
Bieler Str. 81
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax.: 0231 5415 509

21.07.2022

In dem Rechtsstreit

Sanella Schwarzfischer ./ Jobcenter Märkischer Kreis

- S 14 AS 1777/22 ER -

wird auf den Antrag auf Klageabweisung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 14.07.2022 räumt der Antragsgegner ein:

„Die Prüfung der Erforderlichkeit eines Umzuges wird in der Regel vom Leistungsträger durchgeführt. Erforderlich ist ein Umzug dann, wenn ein plausibler nachvollziehbarer Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde. Das Jobcenter Märkischer Kreis hat die Notwendigkeit geprüft und konnte dieser im vorliegenden Fall zustimmen.“

Ausgangspunkt für die als nur kurzfristig geplante Anmietung der Übergangswohnung Schlesische Straße war die Trennung vom Kindesvater und die Vermeidung von Obdachlosigkeit für meine Tochter und mich.

Alle diese Informationen lassen sich in der Leistungsakte finden, sofern diese überhaupt vollständig übersandt wurde.

Bereits damals wurde die vollständige Übernahme der Miete und Nebenkostenabrechnung, Kaution, Umzugskosten durch Vortäuschen falscher Tatsachen abgelehnt, was zu einer massiven finanziellen Belastung geführt hatte.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er **durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen** einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

In Ihrem Schriftsatz vom 14.07.2022 bemüht sich Frau Tammen als Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners nunmehr darin auch das Sozialgericht über die Rechtskonformität des Konzept-Entwurfs 2020 zu täuschen, als ob bereits ein gerichtsfestes Urteil vorläge, dass die Schlüssigkeit gerade jenes Konzept-Entwurfs bestätigt hätte.

Es wird beantragt sowohl das Konzept, als auch das Gerichtsurteil zu übersenden.

Im Weiteren trägt der Antragsgegner vor:

„Dazu teilt der Antragsgegner mit, dass es sich bei der Entscheidung des Landessozialgericht NRW am 23. Juni 2022 um eine Einzelfallentscheidung für den Zeitraum 01. März 2015 bis 31. August 2015 verhandelte. Das vorliegende schlüssige Konzept für das Jahr 2020 ff. des Antragsgegners beruht nicht auf einer Fortschreibung des vorm LSG verhandelten Konzeptes, sondern wurde neu erhoben.“

Diese Umschreibung versucht die Tatsache zu verschleiern, dass dieses Verfahren geradezu mit Brennglasfunktion die Prüfung der Schlüssigkeit des Konzeptes 2013 zu Hauptthema hat. Diese „Einzelfallentscheidung“ betrifft als Bewertungsmaßstab 2014/2015 allein 2014 Ø **16.727 Bedarfsgemeinschaften**.

Außerdem hat diese „Einzelfallentscheidung“ demaskierende Wirkung für 1.860 rechtsfehlerhafte Mietsenkungsverfahren (2014: 789; 2015: 422; 2016: 366; 2017: 283)

<https://www.beispielklagen.de/IFG042.html#3>

Das Konzept ist nicht schlüssig, weil ungeprüft und unbestätigt. Nur ein unverbindlicher Entwurf. Daraus folgt, dass die Kosten der Unterkunft nach § 12 WoGG plus 10% Sicherheitszuschlag zu ermitteln sind.

In dieser Angelegenheit wurde bereits am 22.04.2022 ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt, der längst im Sinne der Antragstellerin hätte entschieden werden können.

Auch der Vortrag „Des Weiteren ist durch die Antragstellerin kein Selbsthilfewille zu erkennen, z.B. Ratenzahlungen oder Schuldnerberatung. Ob der Vermieter von der Räumung und fristlose Kündigung nach Zahlung der Mietschulden absieht ist für den Antragsgegner nicht zu erkennen.“

Frau Iris Berghoff von der AWO Schuldnerberatung Iserlohn, Gartenstraße 50, 58636 Iserlohn hatte mich auf den Verein aufRECHT e.V. Iserlohn aufmerksam gemacht und auch mitgeteilt, dass bei zeitnahe Ausgleich des Zahlungsrückzahlung die Rücknahme der Wohnungskündigung gesichert ist.

Was der Antragsgegner „zu erkennen vermag“ ist nicht von Belang.

Das BSG hat mit Urteil vom 13. Juli 2022 (B 7/14 AS 52/21 R) entschieden dass für eine Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II lediglich eine Mitteilung über das Bestehen der Mietschulden ausreichend ist und dass ein förmlicher Antrag auf Mietschuldenübernahme nicht nötig ist. Springen Bekannte mit einem Privatdarlehen ein, geht dadurch ein Darlehensanspruch gegenüber dem Jobcenter nicht in jedem Fall verloren.

Mehr dazu: <https://t1p.de/qhftx>

Anlagen

